

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 199.

Mittwoch den 18. Juli.

1866.

Bekanntmachung.

Die zum neuen Theater erforderlichen Klempererarbeiten sollen an einen oder mehrere Klempermeister vergeben werden. Diejenigen, welche bei der Vergebung dieser Arbeiten concurrenzen wollen, werden hierdurch aufgefordert, in der Expedition des Theaterbaues die betreffenden Zeichnungen und Bedingungen einzusehen, ihre Preise in die Anschlagsformulare einzusetzen und die letzteren mit ihrer Namensunterschrift versehen und versiegelt bis 1. August d. J. Abends 6 Uhr auf dem Raths-Bauamte abzugeben. — Leipzig, den 10. Juli 1866.

Des Raths Bau-Deputation.

Beitrag zu Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Mäklervertrag.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in §. 1254 die Vorschrift: „Hatemand einem Andern für die Nachweisung einer zur Eingehung eines Vertrags geeigneten Person, oder für die Nachweisung einer Sache, oder für die Vermittelung eines Vertrages einen Lohn, Mäklergebühr, versprochen, so kann der Mäkler die Mäklergebühr nur fordern, wenn Derjenige, welcher sie versprochen hat, mit der nachgewiesenen Person, oder über die nachgewiesene Sache oder in Folge der Vermittelung des Mäkklers den Vertrag schließt.“

Dagegen fehlt darin eine ausdrückliche Bestimmung darüber, zu welcher Zeit der Mäkler seinem Auftraggeber von der Nachweisung der betreffenden Person oder Sache Nachricht gegeben haben müsse, wenn das für den Fall der Nachweisung zugesicherte Mäklerlohn als verdient angesehen werden solle. Die Zeit der Nachrichtertheilung kann nun aber für den Auftraggeber allerdings von Wichtigkeit werden. Nehmen wir an, A. beauftragt den B., ihm einen Käufer zu seinem Grundstücke nachzuweisen und verspricht ihm für den Fall des Zustandekommens des Kaufs mit dem nachgewiesenen Contrahenten ein Progeneticum von 1 Prozent. Einige Tage darauf erscheint C., welchen B. von dem Verkaufsanbieter des A. in Kenntniß gesetzt hat, bei A., um mit ihm über das Grundstück zu verhandeln, und der Kauf um das letztere kommt für einen Kaufpreis von 20,000 Thlr. zu Stande, ohne daß A. von B. oder von C. erfahren, daß er dem B. die Nachweisung des Käufers C. zu verdanken habe. Erst nach dem Abschluß des Geschäftes meldet ihm B., daß er ihm den C. als Käufer zugewiesen, und bittet sich das verdiente Mäklerlohn aus. Es fragt sich nun, ob A. die Bezahlung des letzteren unter dem Hinweise darauf verweigern könne, B. habe ihm entweder direkt oder durch den C. selbst davon Nachricht geben müssen, daß Letzterer in Folge der Nachweisung des B. sich bei ihm, dem A., als Kauflustiger einstelle, solches sei nicht geschehen, ihm, dem A., aber dadurch ein Vermögensvortheil entgangen; denn da er nicht gewußt, daß C. den Nachweis von ihm, dem B., erhalten, so sei er, Verkäufer, nicht in der Lage gewesen, daß von dem B. beim wirtschaftlichen Zustandekommen des Kaufabschlusses verdiente Mäklerlohn auf den Kaufpreis zu schlagen.

In einem jüngst verhandelten Rechtsfalle wurde der Mäkler, welcher sein verdientes Progeneticum einklagte, jedoch nicht beschieden konnten, es sei der Verkäufer vor dem Abschluß des Geschäftes von ihm oder dem Käufer in Kenntniß gesetzt worden, daß er, der Kläger, den letzteren als solchen nachgewiesen habe, in 1. und 2. Instanz sachfällig und die betreffende Entscheidung von dem Königl. App.-Gerichte zu Leipzig (unterm 7. April 1866) also motiviert: Der dem Mäkler ertheilte Auftrag sei als nicht erfüllt und der Anspruch auf Mäklerlohn als nicht begründet anzusehen, wenn der Auftrag, wie dies im gegenwärtigen Falle stattgefunden haben sollte, auf den Nachweis eines Kauf- oder Tauschacquirenten gelaufen und der Mäkler unterlassen habe, seinem Auftraggeber vor dem Abschluß des Kaufgeschäftes entweder selbst oder durch einen Mandatar (als welcher möglicherweise auch der von ihm ermittelte Kauf- oder Tauschlustige sein könne) den letztern nachhaft zu machen; denn es könne für den Verkäufer eines Grundstücks von wesentlichem Interesse sein, bevor er mit dem Kauflustigen in Verhandlung trete, Gewißheit darüber zu haben, daß der letztere

diejenige Person sei, welche ihm der von ihm beauftragte Mäkler ausführen, ein Interesse, welches sich aus der Erwägung ergebe, daß dem Verkäufer ein Anlaß, den Betrag des dem Mäkler zugesicherten Progeneticums auf den Kaufpreis zu schlagen, nur in dem Falle geboten sein, wenn er bei den Kaufsverhandlungen sichere Kenntniß davon habe, er contrahire mit einer Person, die ihm der Mäkler zugewiesen habe; im vorliegenden Falle mangele aber jeder Nachweis sowohl dafür, daß der Kläger den Verkäufer vor dem Beginn der Tauschverhandlungen davon, es sei von ihm in der Person des G. ein Tauschlustiger ermittelt worden, benachrichtigt habe, als auch dafür, daß derselbe den G. beauftragt, solches dem Verkäufer mitzutheilen, und daß G. vor der Eröffnung der Verhandlungen diesen Auftrag des Klägers vollzogen habe; im Uebrigen leuchte es von selbst ein, daß das vorgedachte Interesse des Veräußernden eben so bei der Vereinbarung eines Tauschgeschäftes, bei welchem Werthschätzungen der Tauschobjekte zu Grunde gelegt werden, als bei der Veredlung eines Kaufgeschäftes eintrete. — Zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts hat die vorliegende Rechtsfrage in Ermangelung appellabler Summe nicht gelangen können.

Über die Desinfection der Aborta.

* Leipzig, 16. Juli. Von sachkundiger Hand ist in dem nachfolgenden Aufsatz das bei der Desinfection der Aborta zu beobachtende Verfahren in einer auch dem Laien leicht verständlichen Weise beschrieben worden. Je dringender die Pflicht der Desinfection gerade in jetziger Zeit ist, um so wünschenswerther ist es, daß dieses Verfahren allgemein zur Anwendung komme. Zum Desinficiren der Aborta mit Eisenvitriol dient eine mäßig concentrierte wässrige Lösung desselben. Das Auflösen des Eisenvitriols geschieht sehr leicht und rasch mit kaltem Wasser auf folgende Weise:

Ein aufrecht stehendes, oben offenes Fäß oder Bottich wird bis zu vier Fünftel mit kaltem Wasser gefüllt, und zwar in der Weise, daß man eine blecherne Gießkanne von der hier üblichen größten Sorte, jedesmal zu vier Fünftel voll, so oft in das Fäß entleert, bis darin das Wasser die angegebene Höhe erreicht hat. Man zählt, wie viele Gießkannen mit Wasser dazu nötig waren und markirt den Wasserstand im Fäß, so daß man später bei neuen Füllungen nicht mehr nötig hat, die Zahl der Gießkannen zu merken, sondern nach Entleerung des Fäßes ohne Weiteres bis zu jener Marke Wasser wieder einfüllt. Auf jede Gießkanne mit Wasser hat man 4 Pfd. Eisenvitriol zu lösen. — Anstatt den Eisenvitriol abzuwagen, mißt man die Menge desselben besser mit einem flachen kleinen eisernen Topf ab von 3 Zoll Höhe und 6 1/2 Zoll Durchmesser mit eisernem Stiel, wie sie hier läufig zu haben sind. Ein solcher Topf, knapp gefüllt, faßt gerade 2 Pfd. Eisenvitriol.

Gesezt man hat 10 Gießkannen mit Wasser gebraucht, um das Fäß bis zu vier Fünftel seines Inhalts damit zu füllen, so schöpft man die doppelte Anzahl (also 20) der kleinen Maastöpfe voll Eisenvitriol aus dem Vorratshbehälter aus und füllt damit einen ordinären, aus Weidenruten geflochtenen Lebischkorb, dessen Weite und Höhe der Weite und Höhe des Fäßes angemessen sein muß. Diesen Korb senkt man, an drei oder vier starken Schnüren hängend, so tief in das Fäß mit Wasser ein, daß er oben ganz vom Wasser bedeckt wird, und daß sein Boden mindestens 1/2 Elle (besser 1 Elle) hoch über dem Boden des Fäßes schwimmt. Um den Korb in dieser Lage festzuhalten, schlingt man die Schnüre um